

**Bauleitplanung Stadt Schneverdingen  
Landkreis Heidekreis**

**Umweltbericht einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung zur  
57. Änderung des Flächennutzungsplans**



**Planungsgruppe Umwelt**

Dipl.-Ing. Irmgard Peters  
Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover  
Tel.: 0511/ 51 94 97 85  
E-Mail: [i.peters@planungsgruppe-umwelt.de](mailto:i.peters@planungsgruppe-umwelt.de)

# **Bauleitplanung Stadt Schneverdingen Landkreis Heidekreis**

## **Umweltbericht einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **Auftraggeber:**

Wohnungsbau-, Ansiedlungs-  
und Fremdenverkehrsgesellschaft  
Schneverdingen mbH  
Schulstraße 3  
29640 Schneverdingen

### **Erstellt durch:**

Planungsgruppe Umwelt  
Stiftstraße 12  
30159 Hannover

### **Bearbeitung:**

Projektleitung: Dipl.-Ing. Irmgard Peters  
Bearbeitung: Dipl.-Ing.in Dagmar Egge  
M. SC. Anja Prorchnow  
cand. M. SC. Simone Steudl

Hannover, Januar 2023

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einleitung .....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung .....	1
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes .....	3
1.2.1	Fachgesetze.....	3
1.2.2	Fachpläne .....	3
1.3	Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	3
1.4	Sonstige Belange des Umweltschutzes .....	4
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	5
2.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.....	5
2.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	5
2.1.2	Bestand und Bewertung.....	6
2.1.3	Auswirkungsprognose .....	6
2.2	Schutzgut Pflanzen/ Tiere und biologische Vielfalt.....	6
2.2.1	Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Bestand und Bewertung .....	7
2.2.2	Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Auswirkungsprognose .....	12
2.2.3	Teilschutzgut Tiere: Bestand und Bewertung .....	13
2.2.4	Teilschutzgut Tiere: Auswirkungsprognose .....	19
2.3	Schutzgut Boden/ Fläche .....	20
2.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	20
2.3.2	Bestand und Bewertung.....	21
2.3.3	Auswirkungsprognose .....	22
2.4	Schutzgut Wasser.....	22
2.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	22
2.4.2	Bestand und Bewertung.....	22
2.4.3	Auswirkungsprognose .....	23
2.5	Schutzgut Klima/ Luft .....	24
2.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	24
2.5.2	Bestand und Bewertung.....	24
2.5.3	Auswirkungsprognose .....	24
2.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) .....	24
2.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	24
2.6.2	Bestand und Bewertung.....	25
2.6.3	Auswirkungsprognose .....	25
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	25

2.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	25
2.7.2	Bestand und Bewertung.....	26
2.7.3	Auswirkungsprognose .....	26
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	26
3	Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	26
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	26
5	Artenschutzrechtliche Betroffenheit .....	27
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	27
5.2	Konfliktabschätzung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	29
5.2.1	Avifauna .....	29
5.2.2	Fledermäuse .....	30
5.2.3	Reptilien.....	31
5.2.4	Sonstige geschützte Arten .....	31
5.3	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG31	
6	Anwendung der Eingriffsregelung.....	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen	31
6.2	Eingriffsbilanz und Maßnahmen zum Ausgleich .....	34
7	Zusätzliche Angaben.....	38
7.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung .....	38
7.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	38
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	38

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich (schwarz umrandet)...	1
Abb. 2:	Änderungsdarstellungen - Entwurfsstand .....	2
Abb. 3:	Ausschnitt aus Karte 5 Zielkonzept (LRP LK HK 2013) .....	3
Abb. 4:	Europäische Schutzgebiete ( <a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de">www.umweltkarten-niedersachsen.de</a> ) .....	4
Abb. 5:	Ausschnitt aus Karte 6 Schutzgebiete Nord (LRP LK HK 2013) .....	4
Abb. 6:	Blick auf das Plangebiet vom Weg Stutenstraat von Nord nach Süd (vgl. Gehölzteil G, Brockmann 2023).....	8
Abb. 7:	Blick auf den nordwestlichen Siedlungsrand .....	9
Abb. 8:	Grasweg entlang der Grün-/Gartenflächen im Südosten .....	9
Abb. 9:	Breiter Wegerandstreifen entlang Stutenstraat.....	10
Abb. 10:	Lockere Strauchhecke zwischen Stutenstraat und Verlängerung des Buchweizenkamps (vgl. Gehölz E, Brockmann 2023).....	10
Abb. 11:	Brache mit Feldhecke entlang des Weges und Birkengehölz im Norden (vgl. Brachestreifen A und Gehölz C, Brockmann 2023).....	11
Abb. 12:	Birkengehölz mit spätblühender Traubenkirsche in der Strauchschicht (vgl. Gehölz C, Brockmann 2023).....	11

Abb. 13: Nach Osten ansteigendes Gelände, Baumreihe entlang des Stutenstraats im Hintergrund .....	12
Abb. 14: Untersuchungsgebiet (gelb) und Geltungsbereich des B-Plans (rot) des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, BROCKMANN (2023) .....	13
Abb. 15: Birke mit Astlöchern .....	16
Abb. 16: Bodentypen nach BK 50 (LBEG 2020) .....	21
Abb. 17: Grundwasserneubildungsrate (LBEG 2020) .....	23
Abb. 18: Landschaftsbildbewertung (Karte 2 LRP LK Heidekreis 2013) .....	25
Abb. 19: Lage der externen CEF Maßnahme .....	36
Abb. 20: CEF Maßnahme Feldlerche .....	36
Abb. 21: CEF-Maßnahme für den Bluthänfling .....	37

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Biotoptypen im Änderungsbereich des F-Plans (gemäß Städtetagsmodell 2013) .....	7
Tab. 2: Im Änderungsbereich und angrenzendem Umfeld nachgewiesene Vogelarten und ihr Status (BROCKMANN 2023) .....	14
Tab. 3: Potentiell vorkommende Heuschreckenarten im F-Planänderungsbereich und in angrenzenden Biotopen .....	17
Tab. 4: Weitere potenziell vorkommende Arten .....	17
Tab. 5: In Nds. vorkommende Anhang II und IV Arten der Schmetterlinge (NLWKN 2016) sowie Arten mit Priorität für den Heidekreis (LRP 2013) .....	18
Tab. 6: Ermittlung der Flächenwerte des Biotoptypen-Bestands (tatsächliche Nutzung) .....	34
Tab. 7: Ermittlung der Flächenwerte der Biotoptypen durch die F-Planänderung .....	35
Tab. 8: Aufwertungspotenzial durch die externe CEF-Maßnahme .....	37

## KARTE

Karte 1: Bestandserfassung Biotoptypen und Brutvögel

## ANLAGE

Dipl.-Biol. Jan Brockmann (2023)

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „B-Plan Schneverdingen „Lerchenstert“

# 1 Einleitung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, im Änderungsbereich vornehmlich Wohnbauflächen realisieren zu können. Der Änderungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtliche Voraussetzung für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 89 geschaffen werden.

Das Planungserfordernis für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet sich in der vom Rat der Stadt Schneverdingen am 27.05.2016 als Handlungskonzept beschlossenen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfsanalyse 2030 (WBA 2030).

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand von Schneverdingen östlich des Quellenbads. Nördlich und südlich grenzen Wohngebiete an. Er trennt zurzeit diese beiden Wohngebiete. Im östlichen Teil prägen landwirtschaftlich genutzte Flächen das Landschaftsbild. Der Änderungsbereich befindet sich zwischen Inseler Straße (K31) im Westen und freier Feldmark des Seekamps im Osten, vorhandener Wohnbausiedlung im Süden und Wohnbausiedlung sowie Wochenendhausgebiet im Norden.



**Abb. 1: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich (schwarz umrandet)**

Der Änderungsbereich ist insgesamt etwa 15 ha groß und umfasst eine große Ackerfläche. Westlich des Verbindungswegs der Straßen Am Wörn und Buchweizenkamp befinden sich eine Baumhecke, Feldgehölze und eine Ackerbrache, die die Funktion von Kompensationsflächen

haben, entlang der Stutenstraat eine Birkenallee. Zwischen den beiden parallelen Wegen gibt es zwei Strauchhecken. Im Südosten ist ein Landschaftsgarten vorhanden.

Anlass für die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans „Lerchenstert“ ist der Bedarf an Wohngrundstücken in Schneverdingen. Allgemeines Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) ist die Ausweitung der Wohnbebauung auf die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den bestehenden Baugebieten „Seekamp Nord“ im Süden und „Am Wörn“ im Norden sowie der Inseler Straße (K 31) im Westen. Allgemeiner Zweck der 57. Änderung des F-Planes ist die Deckung des Bedarfs an Wohngrundstücken und die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Stadt Schneverdingen.



**Abb. 2: Änderungsdarstellungen - Entwurfsstand**

Die umweltrelevanten Wirkungen der durch die F-Planänderung vorbereiteten Nutzungen lassen sich untergliedern in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Zur Abschätzung von Art und Umfang der mit dem F-Plan verbundenen Wirkungen wird von der maximal zulässigen Ausnutzung der bauleitplanerischen Festlegungen ausgegangen.

**Baubedingte Wirkungen** treten während der Bauphase für die Errichtung der Wohnbebauung sowie der notwendigen Erschließung für Verkehr, Ver- und Entsorgung auf. Hierbei sind temporäre Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Durch die Bautätigkeit werden zudem i.d.R. die Böden stark verdichtet, umgelagert oder durch andere Böden/Materialien ausgetauscht.

**Anlagebedingte Wirkungen** sind Wirkungen, die durch die baulichen Anlagen der zulässigen Nutzungen verursacht werden. Zu erwarten sind die Versiegelung/Teilversiegelung und Überbauung von Boden für die Wohngebäude und mögliche Nebenanlagen. Im Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um Ackerfläche. Durch die Änderung der Biotopstruktur und die Errichtung von Gebäuden ändern sich das Kleinklima und damit die Lebensraumvoraussetzungen für Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin kommt es zur baulichen Überprägung des Landschaftsbildes.

**Betriebsbedingte Wirkungen** umfassen Wirkungen, die mit der Nutzung des Wohngebietes einhergehen. Dies sind im Wesentlichen Lärm, Luftschadstoffe und Lichtemissionen sowie Beunruhigung durch den Anfahrts-/Besucherverkehr.

Es ist von einem eher geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen auszugehen, da lediglich die Erschließung für die 151-180 möglichen Wohneinheiten zu erwarten ist. Für die den neuen Verkehr aufnehmende Inseler Straße (K 31) steigt die Verkehrsmenge geringfügig.

Eine Vermeidung von Emissionen durch sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch den Anschluss des Plangebiets an die zentrale Abfallbeseitigung und den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation gewährleistet. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben.

## 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

### 1.2.1 Fachgesetze

Für die Beurteilung der Auswirkungen der F-Planänderung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild gilt die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Für die artenschutzrechtlichen Belange sind die Anforderungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG zu prüfen. Bezüglich der Betroffenheit von Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes gelten die Anforderungen gemäß § 34 BNatSchG.

### 1.2.2 Fachpläne

Der Landschaftsrahmenplan des LK HK stellt für die Ackerfläche im Änderungsbereich für alle Schutzgüter keine besonderen Werte und Funktionen dar. Im naturschutzfachlichen Zielkonzept des LRP (s. Abb. 3) werden die Ackerflächen als vorrangig zu entwickelnder und wiederherzustellender Landschaftsraum zur Heide-/Moor-Vernetzung, d.h. vorrangige Entwicklung zu Biotoptypen, die der Vernetzung von Mager- und Offenland dienen.

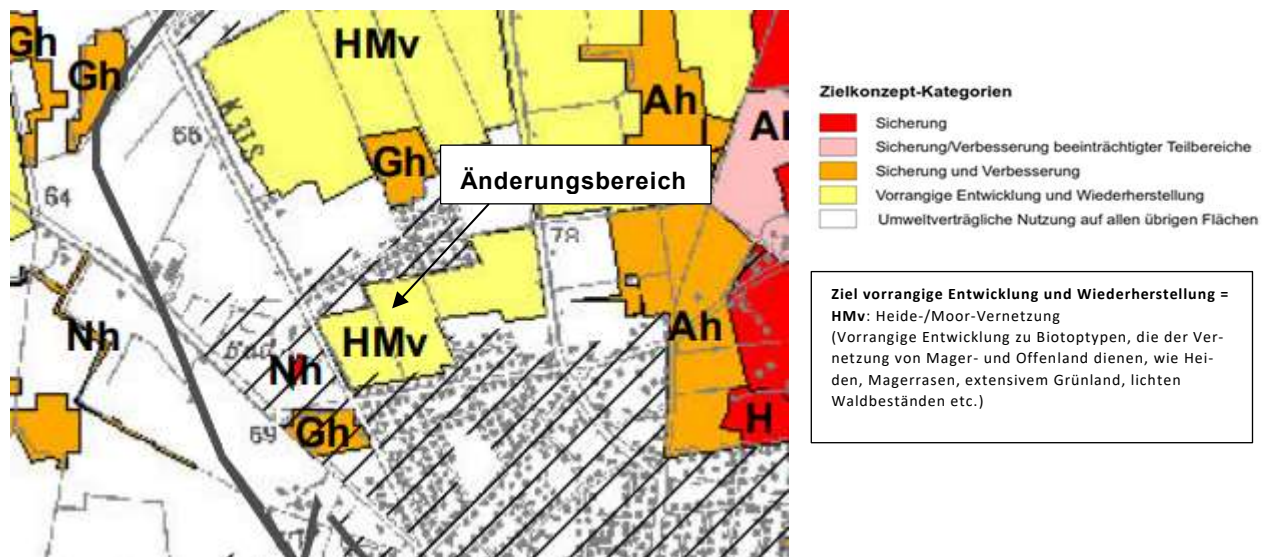


Abb. 3: Ausschnitt aus Karte 5 Zielkonzept (LRP LK HK 2013)

## 1.3 Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es besteht kein Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz im Änderungsbereich. Im Osten in ca. 700 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Höpener Heide und Höpener Berg siehe Abb. 4). Östlich der Bahnlinie Hannover-Buchholz i. d. Heide in ca. 1.800 m

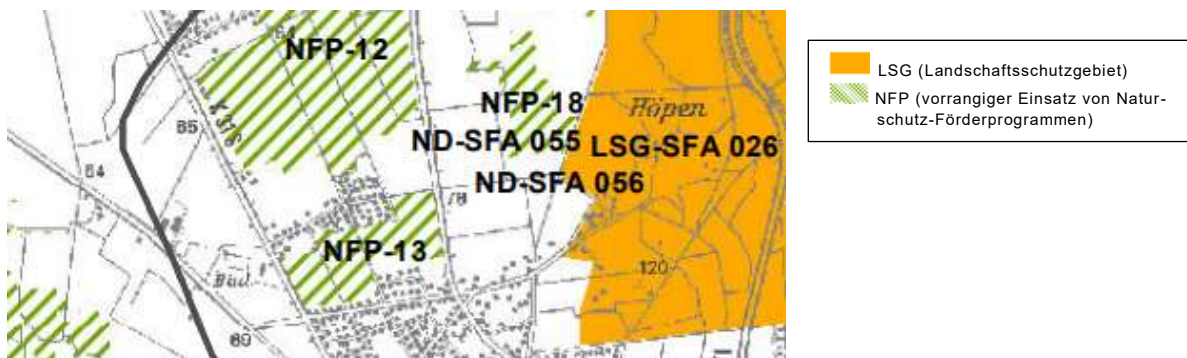


Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet (2725-301) und Vogelschutzgebiet (DE2725-301) „Lüneburger Heide“ sowie das gleichnamige NSG LÜ 002 Lüneburger Heide. Negative Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und des bereits vorhandenen Siedlungsgebiets nicht zu erwarten.



**Abb. 4: Europäische Schutzgebiete (www.umweltkarten-niedersachsen.de)**

Mit Hilfe von Naturschutz-Förderprogrammen zielt der LRP für die Ackerfläche im Änderungsbereich des F-Plans auf eine Extensivierung der Ackerbewirtschaftung zur Förderung von Wiesenbrütern und Verzicht auf Bodenbearbeitung zur Brutzeit von Wiesenbrütern und/oder zur Förderung von Ackerwildkräutern.



**Abb. 5: Ausschnitt aus Karte 6 Schutzgebiete Nord (LRP LK HK 2013)**

## 1.4 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e), f) und h) werden, sofern relevant, im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt, z. B.

- Schallemissionen unter dem Schutzgut Mensch,
- Abwässer unter dem Schutzgut Wasser.

Zudem werden diese Themen, soweit sie für die Planänderung von Bedeutung sind, in der Begründung der F-Planänderung erläutert.

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Bestandsaufnahme umfasst die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ermittlung des Umweltzustands bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplans des LK Heidekreis (2013), vorhandener Daten der zuständigen Fachämter) sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenkartierung 2020). Ergänzend wurden 2020 faunistische Erfassungen bzw. Potentialeinschätzungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt (BROCKMANN 2023).

Des Weiteren erfolgte eine Bodenuntersuchung hinsichtlich Bebaubarkeit, Versickerungsfähigkeit sowie eine abfallrechtliche Bewertung für die Erschließung des Baugebiets (Büro für Bodenprüfung GmbH: Baugrunderkundung für das Bebauungsplangebiet „Lerchenstert“ in Schneverdingen, 2020). Außerdem wurde eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen des Verkehrslärms auf bestehende und das geplante Wohngebiet vorgenommen (TÜV Nord: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Lerchenstert“ der Stadt Schneverdingen, 2020).

Die Auswirkungsprognose geht von dem in Folge der F-Planänderung rechtlich maximal möglichen Eingriffsumfang aus. Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, Hannover, 7. überarb. Aufl. 2013). Sie wird im Folgenden kurz als „Städtetagsmodell“ bezeichnet.

### 2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

#### 2.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Hinsichtlich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen der Schallimmissionsbelastung sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen, die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete liegen bei 55 dB(A) (tagsüber)

und 45 dB(A) (nachts). Darüber hinaus sind beim Schutzgut Mensch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und das Wohnumfeld besonders zu beachten.

### **2.1.2 Bestand und Bewertung**

Schutzwürdige Nutzungen bestehen in den angrenzenden Wohnbauflächen nördlich und südlich des Änderungsbereichs. Die Änderung des F-Plans und infolgedessen die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan), schaffen die planungsrechtliche Grundlage für ein neues Wohngebiet und eine Kindertagesstätte aufgrund dessen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Erschließungsverkehr zu erwarten ist.

Die Flächen im Änderungsbereich liegen im Einwirkungsbereich der Verkehrsemissionen der Inseler Straße (K 31), was zu Immissionskonflikten mit dem Verkehrslärm führen kann.

Der Änderungsbereich hat eine Bedeutung für die Naherholung. Insbesondere die Wege Stutenstraat und der Verbindungsweg der Straßen Am Wörn – Buchweizenkamp dienen als Wander- und Radwegverbindungen von der Stadt in die Landschaft und sind eine attraktive Wegeverbindung zum Freibad „Heidjers Quellenbad“ westlich der Inseler Straße. Die Rundwege 2 „Rund um den Höpen“ und 5 „de Insulaner“ verlaufen durch den F-Planänderungsbereichs.

### **2.1.3 Auswirkungsprognose**

Durch Anwohnerverkehr werden sich die Immissionsbelastungen geringfügig erhöhen. Laut Verkehrsuntersuchung (Zacharias Verkehrsplanungen, 2020) wird das Wohngebiet „Lerchenstert“ mit angenommenen ca. 170 Wohneinheiten einen werktäglichen Neuverkehr von ca. 1.020 Kfz/24h (510 Kfz-Zufahrten und 510 Kfz-Abfahrten) erzeugen, Der zusätzliche Verkehr durch das geplante Wohngebiet führt laut TÜV Nord (2020) nicht zu einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Geräuschsituation für die vorhandenen Wohngebiete im Umfeld des neuen Wohngebietes. Für das geplante Wohngebiet „Lerchenstert“ als schützenswerte Nutzung selbst sind Lärmbelastungen durch Verkehr auf der Inseler Straße relevant, die durch einen ausreichenden Abstand der Baugrenze zur Inseler Straße im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden, wenn die konkreten Abstände zwischen Wohnbebauung und Straße festgelegt werden. Für die übrigen Straßen werden keine nennenswerten Erhöhungen der Lärmpegel erwartet (TÜV Nord, 2020). Weitere Immissionen wirken nicht auf das Plangebiet ein.

Die Wegeverbindungen Stutenstraat und der westliche Parallelweg vom Buchweizenkamp zu Am Wörn werden durch die F-Planänderung überplant, somit werden auch die Rundwege „Rund um den Höpen“ und „de Insulaner“ unterbrochen, was negative Auswirkungen auf die Naherholung nach sich zieht. Des Weiteren geht die Sicht in die freie Landschaft für die vorhandene angrenzende Wohnbebauung verloren.

## **2.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere und biologische Vielfalt**

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG).
- „wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

## 2.2.1 Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Bestand und Bewertung

Die Erfassung der Biotoptypen des Istzustandes erfolgt durch eine Biotoptypkartierung vor Ort entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, O. V. 2020 bzw. gemäß Städtetagsmodell 2013) vgl. Karte 1.

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an das „Städtetagsmodell“ vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Wird die Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps mit dem Wertfaktor multipliziert ergibt sich der Flächenwert, welcher als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs bzw. Kompensationsbedarfs fungiert.

0 weitgehend ohne Bedeutung	3 mittlere Bedeutung
1 sehr geringe Bedeutung	4 hohe Bedeutung
2 geringe Bedeutung	5 sehr hohe Bedeutung

**Tab. 1: Biotoptypen im Änderungsbereich des F-Plans (gemäß Städtetagsmodell 2013)**

Nr.	Biotop-Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche m <sup>2</sup>
2.11	HN	Naturnahes Feldgehölz	4	1.800
2.10.1	HFS	Strauchhecke	3	1.000
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke	3	1.750
2.10.3	HFB	Baumhecke	3	1.820
10.4.3 / 11.1.1	UHM / UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trocken	3	7.000
11.1.1	AS	Sandacker	1	120.000
12.1.2	GRA	Artenarmer Scherrasen	1	11.780
12.3.2.	HSN	Siedlungsgehölze aus nicht heimischen Baumarten	2	830
12.6.3	PHG	Hausgarten mit Großbäumen	2	370
12.6.4	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	1	350
13.3	TF	Unversiegelte Fläche	1	1.600
13.4	X	Straße	0	1.700
<b>Gesamtfläche</b>				<b>150.000</b>

Der Änderungsbereich ist durch die folgenden Biotope gekennzeichnet:

Der Änderungsbereich ist durch Ackerflächen geprägt (AS Wertfaktor 1). Wertvolle Biotopstrukturen sind die weg begleitenden Baumreihen und artenreiche Feldhecken entlang der ein-

zelenen Flurstücke sowie der K13. Die wegebegleitenden Baumreihen sind für die ansonsten ausgeräumte Flur die prägenden Landschaftselemente. Darüber hinaus ist eine Strauchhecke sowie eine südlich parallel verlaufende Strauch-Baumhecke zwischen dem Weg von Am Wörn zum Buchweizenkamp und Stutenstraat (HFS und HFM Wertstufe 3) vorhanden. Im Südwesten des Änderungsbereiches gibt es einen Landschaftsgarten mit Strauch-Baumhecken, Strauchhecken (HFM und HFS Wertstufe 3), Siedlungsgehölzen aus nicht heimischen Baumarten (HSN Wertstufe 2) und Hausgärten (PHG und PHZ Wertstufen 2 und 1). Weiterhin wertgebend ist die Birkenallee im nördlichen Bereich der Stutenstraat innerhalb des Änderungsbereichs. Die Birken haben im Schnitt einen Stammumfang (StU) unter 100 cm (Durchmesser 10 – 40 cm). Höherwertige Biotopstrukturen befinden sich innerhalb der *Kompensationsfläche* im westlichen Teil des Änderungsbereichs.

### Kompensationsfläche

Westlich des Weges zwischen Inseler Straße und Stutenstraat (Verlängerung Am Wörn und Buchweizenstraat) ist eine Kompensationsfläche für die B-Pläne Nr. 60 und 67. Als Ersatzmaßnahmen wurden hier für den B-Plan Nr. 60 eine Windschutzhecke (HFB Wertfaktor 3) angelegt und es war die Pflanzung von Feldgehölzen auf einer zu entwickelnden Ackerbrache vorgesehen. Es hat sich Feldgehölze vornehmlich aus Birken (HN Wertfaktor 4) entwickelt und südlich davon eine Ackerbrache (UHM/UHT Wertfaktor 3). Auf 0,6 ha der Kompensationsfläche des B-Planes Nr. 67 wurde die Entwicklung einer Ackerbrache noch nicht umgesetzt, die Fläche wird weiterhin ackerbaulich genutzt.



**Abb. 6: Blick auf das Plangebiet vom Weg Stutenstraat von Nord nach Süd (vgl. Gehölzteil G, Brockmann 2023)**



**Abb. 7: Blick auf den nordwestlichen Siedlungsrand**



**Abb. 8: Grasweg entlang der Grün-/Gartenflächen im Südosten**



**Abb. 9: Breiter Wegerandstreifen entlang Stutenstraat**



**Abb. 10: Lockere Strauchhecke zwischen Stutenstraat und Verlängerung des Buchweizenkamps (vgl. Gehölz E, Brockmann 2023)**



**Abb. 11: Brache mit Feldhecke entlang des Weges und Birkengehölz im Norden (vgl. Brachestreifen A und Gehölz C, Brockmann 2023)**



**Abb. 12: Birkengehölz mit spätblühender Traubenkirsche in der Strauchschicht (vgl. Gehölz C, Brockmann 2023)**





**Abb. 13: Nach Osten ansteigendes Gelände, Baumreihe entlang des Stutenstraats im Hintergrund**

Angrenzende Nutzungen und Biotopstrukturen:

Nördlich und südlich des Änderungsbereichs grenzen Wohnbaugebiete an. Im Osten liegen weitere Acker- und Grünlandflächen. Im Westen hinter der angrenzenden K13 befinden sich Gebüsche, Bäume und Grasflächen. Das Quellenbad westlich des Änderungsbereichs ist als naturfernes Gewässer von mittlerer/allgemeiner Bedeutung für den Biotopschutz.

Biotopverbund

Da der Änderungsbereich im Siedlungsbereich der Stadt Schneverdingen liegt und von einer Straße umgeben ist, ist nur eine allgemeine Bedeutung für den Biotopverbund gegeben. Ziel ist laut Landschaftsrahmenplan LK HK (2013) die „vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung der Heide-/Moor-Vernetzung, d.h. die vorrangige Entwicklung zu Biotoptypen, die der Vernetzung von Mager- und Offenland dienen, wie Heiden, Magerrasen, extensivem Grünland, lichten Waldbeständen etc.“ (siehe Abb. 3).

## **2.2.2 Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Auswirkungsprognose**

Im Änderungsbereich sind alle Biotopstrukturen mit Ausnahme des Großteils der Biotope der Kompensationsfläche, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, von Überbauung durch Wohnflächen und Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Kindertagesstätte sowie Spielplatz betroffen. Die halbruderale Staudenflur im südwestlichen Teil der Kompensationsfläche wird zu etwa einem Drittel von der geplanten Kindertagesstätte sowie vom Spielplatz in Anspruch genommen. Die von West nach Ost verlaufenden Strauch- und Baum-Strauchhecken zwischen dem Weg Am Wörn und Verlängerung Buchweizenkamp und dem Weg Stutenstraat werden ebenfalls in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind die Biotoptypen des Landschaftsgartens im Südosten des Änderungsbereichs (zahlreiche Einzelbäume, Strauch-Baumhecke, Strauchhecke und Siedlungsgehölze) und die Bäume entlang der Stutenstraat als Wohnflächen dargestellt.

## Kompensationsfläche

Die Kompensationsfläche wird auf einer Fläche von ca. 0,5 ha als Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Kindertagesstätte festgelegt, davon sind etwa 0,4 ha im B-Plan Nr. 67 vorgesehene, aber nicht umgesetzte Ackerbrache und etwa 0,1 ha realisierte Ackerbrache als Kompensation des B-Planes Nr. 60. Die Kompensationsfläche verliert damit ca. 30% an Fläche und wird isoliert, indem die Verbindung zur freien Landschaft verlorengeht, was Auswirkungen auf die Fauna haben kann.

## Betroffenheit angrenzender Nutzungen u. Biotopstrukturen

Angrenzende Nutzungen und Biotopstrukturen bleiben durch das Vorhaben unbeeinflusst.

### 2.2.3 Teilschutzgut Tiere: Bestand und Bewertung

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Änderungsbereich vorhanden sind. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Lerchenstert“ wurde ein faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ausgewertet (s. Anlage), dessen Ergebnisse auf Geländeerfassungen für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2020, basiert (Dipl.-Biol. J. BROCKMANN 2023). Auf diese Kartierung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen. Der Untersuchungsraum der Revierkartierung umfasst den Änderungsbereich, die angrenzenden Gehölzbestände und Ackerflächen im Nordosten und Osten sowie angrenzende Gärten im Norden und Süden (siehe Abb. 14).



**Abb. 14: Untersuchungsgebiet (gelb) und Geltungsbereich des B-Plans (rot) des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, BROCKMANN (2023)**

#### Vögel

Im Änderungsbereich selber wurden Brutvorkommen der Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehse, Zaunkönig,

und des Zilpzalps festgestellt. Im Südosten des Geltungsbereichs befindet sich ein Starenkasten, der als Brutplatz angenommen wird. Brutnachweise in angrenzenden Gebieten wurden für die Bachstelze, Buntspecht, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Sumpfrohrsänger und die Waldohreule festgestellt. Der Bluthänfling, die Feldlerche, die Rauchschnalbe und der Star stehen auf der Roten Liste Niedersachsens mit der Einstufung 3 für gefährdete Arten. Auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens stehen der Feldsperling, der Turmfalke, sowie die Waldohreule.

Das Rebhuhn ist während der Brutvogelerfassung 2020 nicht erfasst worden. Es liegen jedoch 2 Beobachtungen aus dem August 2022 von Trupps mit Größe von 15-20 Individuen vor (Stellungnahme Landkreis Heidekreis vom 23.09.2022). Das Rebhuhn ist laut Roter Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen (2022) eine stark gefährdete Art, deren Populationsbestand in den vergangenen Jahren dramatisch zurückgegangen ist (NLWKN, 2011). Laut BROCKMANN ist das Gebiet als Nahrungshabitat im Streifgebiet einzuordnen. Das Plangebiet biete zwar einige geeignete Strukturen als Bruthabitat, sei aber für den erfolgreichen Ablauf von Balz und Brut aufgrund hoher Störungsintensität durch Menschen und Haustiere durch den engen Flächenrahmen zwischen der Wohnbebauung zusammen mit der Zerschneidung durch Wege ungeeignet.

Horste von Greifvögeln und Spechthöhlen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Tabelle 4 stellt die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten dar.

**Tab. 2: Im Änderungsbereich und angrenzendem Umfeld nachgewiesene Vogelarten und ihr Status (BROCKMANN 2023)**

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
<b>Bluthänfling</b>	<b>§, RL-Ni 3</b>	<b>B</b>	<b>Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.</b>
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dohle	§	N	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.
Dorngrasmücke	§	B	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Elster	§	B	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
<b>Feldlerche</b>	<b>§, RL-Ni 3</b>	<b>B</b>	<b>Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.</b>
<b>Feldsperling</b>	<b>§, RL-Ni V</b>	<b>B</b>	<b>In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings im Bestand abnehmend.</b>
Fitis	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(B)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Verbreiteter Brutvogel.

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Haussperling	§, RL-Ni V	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	B	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Klappergrasmücke	§	B	Verbreitet anzutreffender Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
<b>Rauchschwalbe</b>	<b>§, RL-Ni, 3</b>	<b>N</b>	<b>Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.</b>
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
<b>Star</b>	<b>§§ RL-Ni 3</b>	<b>(B)</b>	<b>Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.</b>
Sumpfmeise	§	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Sumpfrohrsänger	§	(B)	Verbreitet vorhandener Brutvogel.
Turmfalke	§§, RL-Ni V	N	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
<b>Waldohreule</b>	<b>§§, RL-Ni V</b>	<b>(B)</b>	<b>Verbreitet anwesender Brutvogel.</b>
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

N = Nahrungsgast, B = Brutvogel im Änderungsbereich; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,  
 § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,  
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

### Fledermäuse

Die Bewertung der Lebensraumbedeutung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse zur Erfassung von Leitstrukturen, Nahrungshabitaten und potentiellen Quartieren im Gelände (BROCKMANN 2023). Potentiell geeignete Quartierstrukturen wie geeignete Baumhöhlen, stehendes Totholz oder frostsichere Winterquartiere konnten im Änderungsbereich der F-Planänderung nicht festgestellt werden. Der Baumbestand entlang der Wegestrukturen ist nicht geschlossen und eignet sich daher nicht als Leitstruktur für Fledermäuse.

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (BNatschG § 44). Es wurden jedoch keine Hinweise auf die Nutzung des Änderungsbereichs als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse vorgefunden. Nur in den Birken befinden sich Astlöcher (Abb. 12), die ggf. ausgefault sein könnten und im Falle einer Fällung mit Hilfe eines Hubsteigers überprüft werden müssten.



**Abb. 15: Birke mit Astlöchern**

### Reptilien

Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Damit liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Änderungsbereichs als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Reptilienarten vor.

### **Potenzialanalyse weiterer potentiell vorkommender Arten**

Aufgrund der Biotopausstattung, insbesondere des Fehlens von Gewässern sowie gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG waren planungsrelevante Bestände weiterer faunistischer Artengruppen auf den Planflächen nicht zu erwarten. Die beschriebenen Ruderalflächen wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchungen (2020) keine Ausprägung auf, die aus Sicht des Gutachters, einen weiteren Erfassungsrahmen erfordert hätte. Die Begehungen im Rahmen der o.g. Erfassungen haben diesen ersten Eindruck bestätigt und keine offensichtlichen Hinweise auf wertgebende Bestände weiterer besonders geschützter Arten ergeben, so dass keine weiteren Erfassungen durchgeführt wurden.

Um die gem. § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten einzubeziehen, werden weitere potenziell vorkommende Artengruppen wie Heuschrecken und Falter anhand einer Potenzialanalyse untersucht. Die Potenzialanalyse wird sich bei den genannten Artengruppen vornehmlich auf Anhang IV Arten und auf Arten, die sich im Rückgang befinden, sprich auf Rote-Liste-Arten, konzentrieren.

### Methodisches Vorgehen

Ein mögliches Vorkommen einer Art ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Die Art kommt regional vor und die Art findet im Gebiet geeignete Habitatbedingungen vor. Als Grundlage für die Potenzialanalyse dienen die Biotoptypenkartierung, während dieser dokumentierten Fotos sowie Luftbilder. Aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände können auf für einzelne Artengruppen und Arten geeignete Habitatstrukturen geschlossen werden. Des Weiteren wurden vorhandene Daten aus dem Landschaftsrahmenplan Heidekreis (LRP 2013) ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet wird der Naturräumlichen Region 5.1 Lüneburger Heide und der Roten Liste Region Tiefland Ost zugeordnet.

Auf Grundlage der Geländebegehung und der Datenrecherche werden Aussagen zum potenziellen Artvorkommen abgeleitet.

**Heuschrecken**

Heuschrecken besiedeln weitverbreitete Lebensräume wie Wälder, Wiesen, Gärten sowie auch Ruderalflächen und Säume. Im Heidekreis (LRP 2013) wird eine Vielzahl an Heuschreckenarten aufgelistet, von denen 10 prioritär für den Landkreis sind.

Als Lebensraum für Heuschrecken geeignet sind im Änderungsbereich relativ großflächige halbruderale Gras- und Staudenflure trockener Ausprägung. Zudem befindet sich im Nordosten des Änderungsbereiches eine Ackerbrache, die je nach Ausprägung und Blühaspekten ebenfalls ein geeignetes Habitat darstellen kann.

**Tab. 3: Potentiell vorkommende Heuschreckenarten im F-Planänderungsbereich und in angrenzenden Biotopen**

Name Dt.	Name Wiss.	RL D 2011	RL Nds. 2005	Schutz	Lebensraum
Heideschrecke	Gampsocleis glabra	1	1	§§, Priorität	Warme trockene Bereiche, Heide
Feldgrille	Gryllus campestris	-	1	Priorität	Trockene Sandböden, Heide
Maulwurfgrille	Gryllotalpa gryllotalpa	2	1	Priorität	Niedermoore, Flussniederungen, Bruchwald
Blaüflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda carule-scens	2	1	§, Priorität	Sandtrockenrasen, Bahnanlagen
Rotleibiger Grashüpfer	Omocestus harmorrhoidalis	-	2	Priorität	Sandtrockenrasen, Sand- und Kiesgruben, Bahnschotter
Buntbäuchiger Grashüpfer	Omocestus rufipes	3	2	Priorität	Entwässerte Hochmoore Niedermoor-Grünland, Heiden, Magerrasen
Westliche Beißschrecke	Platycleis albopunctata	1	2	Priorität	Sandgruben, Silbergrasrasen, Dünenränder zu Kiefernwald
Blaüflügelige Sand-schrecke	Sphingonotus caeruleans	1	1	Priorität	Bahnanlagen, Sand- und Kiesgruben
Kleiner Heidegrashüpfer	Stenobothrus stigmaticus	2	2	Priorität	Magerrasen, Sandtrockenrasen
Zweipunkt-Dornschrecke	Tetrix bipunctata	1	2	Priorität	Halbtrockenrasen, Sandmagerrasen, Heideflächen

§ = besonders geschützt nach BNatSchG, §§ = streng geschützt nach BNatSchG

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

**Tab. 4: Weitere potenziell vorkommende Arten**

Name Dt.	Name Wiss.	RL D 2011	RL Nds. 2005	Schutz	Lebensraum
Feld-Grashüpfer	Chorthippus apricarius	*	*	-	Brachen, Raine, Böschungen, Trockenrasen, trockenwarme, sandige Böden
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus	*	*	-	Grünland, Brachen, Wegränder, vorzugsweise langgrasige, sonnige Lebensräume
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima	*	*	-	Hecken, Gebüsche, Waldränder, oft in Gärten und Parks, Larven in Staudensäumen

Name Dt.	Name Wiss.	RL D 2011	RL Nds. 2005	Schutz	Lebensraum
Roesels Beißschrecke	Metrioptera roese- lii	*	*	-	Oft krautreiche Grasfluren, überwiegend lang- und dichtrassiges Grünland, Sandtrockenrasen, Raine, dichtwüchsige Heiden
Gemeine Sichel-schrecke	Phaneroptera fal- cata	*	*	-	Trockenwarme Brachen, langgrasige, trockene Bereiche wie Halbtrockenrasen, Grünland, Wegränder, vorzugsweise mit etwas Gebüsch
Gewöhnliche Strauschschrecke	Pholidoptera gri- seoaptera	*	*	-	Wald- und Gebüschränder und -lichtungen, Hecken, Staudenbestände u.a. dichter Bewuchs

\*ungefährdet

### Falter

Im Landschaftsrahmenplan des Heidekreises (2013) sind eine Vielzahl an Tag- und Nachtfaltern aufgeführt, die auch auf der Roten Liste Nds. und/oder Deutschlands geführt werden. Mit Verantwortungspriorität (NLWKN 2001) ist der Lungenenzian-Ameisenbläuling aufgeführt (s. Tab. 5).

Der Lungenenzian-Ameisenbläuling bevorzugt als Habitat feuchte Wiesen, Heiden und Quellmoore mit reichlichen Beständen des spät blühenden Lungenenzians. Ein gewisser Prozentteil der Pflanzen muss im Aktionsradius der Wirtsameisen liegen, die die Larven des Falters füttern. Die genannten Habitate und Pflanzen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann (NLWKN 2011).

Als Lebensraum für Tag- und Nachtfalter kommen die flächigen und wegbegleitenden Gras- und Staudenflure trockener Standorte sowie die Brache der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereichs.

Typische ungefährdete Arten von Brachen oder halbruderalen Standorten können nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich bspw. um Arten wie den Kleinen Kohlweißling (*Pieris rapae*), Diestelfalter (*Vanesca cardui*), Tagpfauenauge (*Inachis io*), Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*) oder Braunkolbigen Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*).

**Tab. 5: In Nds. vorkommende Anhang II und IV Arten der Schmetterlinge (NLWKN 2016) sowie Arten mit Priorität für den Heidekreis (LRP 2013)**

Name Dt.	Name Wiss.	RL D 2011	RL Nds. 2004	Schutz	Lebensraum (Artenportraits BfN)
Lungenenzian-Ameisenbläuling	Maculineaalcon	2	1	§, Prioritär	feuchte Wiesen, Heiden und Quellmoore mit reichlichen Beständen des spät blühenden Lungenenzians
Goldener Scheckenfalter	Euphydryasaurinia	2	1	§§, Anhang II	Magerrasen, Feuchtgrünland – <a href="#">kommt im Heidekreis nicht vor</a>
Spanische Flagge	Euplagiaquadripunctaria	*	1	§§, Anhang II, Anhang IV	Lichtungen, Säume an Waldwegen und Waldrändern, Steinbrüche, walddnahe Hecken, aufgelassene Weinberge, Randbereiche von Magerrasen mit

Name Dt.	Name Wiss.	RL D 2011	RL Nds. 2004	Schutz	Lebensraum (Artenportraits BfN)
					Hochstaudenfluren – kommt im Heidekreis nicht vor
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nau-sithous	V	1	§§, Anhang II, Anhang IV	frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs – kommt im Heidekreis nicht vor
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*	2	Anhang IV	Wiesengräben, Bach- und Flussufer, junge Feuchtbrachen, nasse Staudenflure – keine dauerhaftes Vorkommen in Nds.

## 2.2.4 Teilschutzgut Tiere: Auswirkungsprognose

### Avifauna

In der Folge der Festlegungen der F-Planänderung gehen Lebensraumstrukturen von allgemeiner Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz verloren.

Folgende Brutvogelarten sind von der Überbauung der Ackerflächen und Brachflächen des Änderungsbereichs sowie der Rodung von Heckenstrukturen besonders betroffen:

- Bluthänfling, Verlust von 2 Brutrevieren zu erwarten, Verbindung von Feldhecken mit Brachflächen bzw. extensiv genutzten Grünstreifen idealerweise im Übergang zur Agrarlandschaft geht als Lebensraum verloren. CEF-Maßnahmen notwendig.
- Feldlerche, Verlust von 3 Revieren zu erwarten, offene Agrarflächen in Verbindung mit abwechslungsreicher Vegetation/Nähe zu Brachflächen gehen als Lebensraum verloren. CEF-Maßnahmen notwendig
- Rebhuhn: Auf Basis der Untersuchungen kann Brockmann eine Bedeutung der Planflächen als eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das Rebhuhn nicht feststellen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind geeignet, den Verlust von Nahrungshabitaten des Rebhuhns im Plangebiet auszugleichen.

Ein Verlust von Brutpotenzial für den Star ist durch Umhängen des Kastens an geeigneter Stelle im Umfeld zu vermeiden.

Für die übrigen geschützten und auf der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsen (2022) gelisteten Arten geht der Änderungsbereich der F-Planänderung als Nahrungshabitat verloren. Das Rebhuhn ist vom Gutachter ebenfalls als Nahrungsgast eingestuft. Für diese weiteren besonders geschützten Vogelarten ist durch die Eingriffe im Änderungsbereich keine Verschlechterung zu erwarten.



rung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden bzw. können im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffen werden (BROCKMANN, 2023).

### **Fledermäuse**

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Bereichs der F-Planänderung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor. Spechthöhlen und älteres, stehendes Totholz fehlen. Nur in den Birken befinden sich Astlöcher (Abb. 7), die ggf. ausgefault sein könnten und im Falle einer Fällung mit Hilfe eines Hubsteigers überprüft werden müssten. Sollten potentielle Fledermausquartiere vorliegen, wären diese durch das Anbringen von jeweils 2 Fledermauskästen pro Höhlenverlust auszugleichen (BROCKMANN, 2023)

### **Reptilien**

Es wurden keine Reptilien im Untersuchungsraum nachgewiesen, sodass negative Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

### **Sonstige geschützte Arten**

Die Inanspruchnahme von Brachflächen (Biototyp: halbruderale Gras- und Staudenflur trocken) führt zu einem Verlust der Lebensräume der potenziell vorkommenden Heuschrecken- und Falterarten. Flächen wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchungen (2020) keine Ausprägung auf, die aus Sicht des Gutachters, einen weiteren Erfassungsrahmen erfordert hätte. Auch die Potenzialanalyse für diese Artengruppen hat keine Hinweise auf wertgebende Bestände weiterer besonders geschützter Arten ergeben. Somit sind weitere artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände auszuschließen. Die Lebensraumverluste können durch die geplanten Festsetzungen von extensiv genutzten Grünflächen sowie von externen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

## **2.3 Schutzgut Boden/ Fläche**

### **2.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden ist das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Der Fokus liegt dabei auf der Bewertung der Bodenfunktionen, die im Umweltbericht als Teil der Begründung nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein soll. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benennt die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung/ Extremstandorte,
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte),
- seltene bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden.

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen mit der Biotopkompensation abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE<sup>1</sup> (LBEG) sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan des LANDKREIS HEIDEKREIS (2013) verwendet. Darüber hinaus liegt ein Bodengutachten für den Änderungsbereich vor, welches im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 89 „Lerchenstert“ erstellt wurde (BÜRO FÜR BODENPRÜFUNG GMBH: 2020).

Für das Schutzgut „Fläche“ ist eine vorrangige Inanspruchnahme bereits bestehender Siedlungsflächen vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs das maßgebliche Umweltziel.

### 2.3.2 Bestand und Bewertung



**Abb. 16: Bodentypen nach BK 50 (LBEG 2020)**

Im Änderungsbereich liegen sandige Böden vor. Gemäß der Bodenkarte (BK 50) ist das Gebiet hauptsächlich durch den Bodentyp „Podsol“ geprägt: im Westen und im Osten ist der Übergangsboden „Podsol-Braunerde“ zu finden.

Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. besonderer Bedeutung sind innerhalb des Gebietes bzw. in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Die Bodenschätzungen ergeben für den Änderungsbereich keine besondere Leistungsfähigkeit, östlich grenzt ein Bereich hoher Leistungsfähigkeit an.

Auch der LRP LK Heidekreis stellt für den Änderungsbereich keine besonderen Werte bzw. Schutzwürdigkeiten oder Gefährdungen dar. Der Boden innerhalb des Änderungsbereichs ist durch langjährige ackerbauliche Nutzung stark verändert und in seiner Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt eingeschränkt, sodass ihm lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzusprechen ist.

<sup>1</sup> [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

Der Änderungsbereich ist im RROP-Entwurf des Landkreis Heidekreis (2015) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgelegt. Der FNP-Entwurf belegt die Notwendigkeit der Höherbewertung der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gegenüber der Landwirtschaft auf dieser Fläche.

### **2.3.3 Auswirkungsprognose**

Das Schutzgut Boden wird durch die Umwandlung von bislang unverbauter Bodenfläche in Wohnbaufläche erheblich beeinträchtigt. Wesentliche Bodenfunktionen, insbesondere die Funktion als landwirtschaftliche Nutzfläche, sowie als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, gehen im Rahmen von Versiegelung durch Gebäude, Garagen, Nebenanlagen und Straßen weitestgehend verloren. Infolge der vorgesehenen Festlegungen können bis zu durchschnittlich 45% des Änderungsbereichs versiegelt werden.

Die Kompensation für die Schutzgüter Boden und Fläche erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und den Maßnahmen für den Verlust von Biotoptypen.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

### **2.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE<sup>2</sup> (LBEG), die Umweltdaten des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ<sup>3</sup> sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des LANDKREIS HEIDEKREIS (2013) verwendet.

### **2.4.2 Bestand und Bewertung**

#### **Oberflächengewässer**

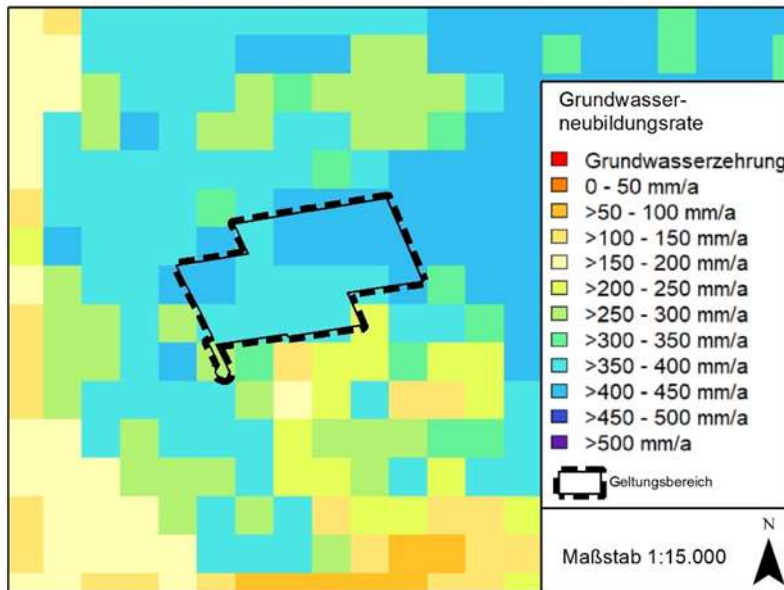
In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereichs verlaufen keine Flüsse, oder Bäche. Allerdings ist das Quellenbad, welches als Naturfreibad genutzt wird, ein natürlich entstandener See.

---

<sup>2</sup> [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

<sup>3</sup> [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

## Grundwasser



Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Plangebiet zwischen 300-350 mm/a und 350-400 mm/a ist damit im regionalen Maßstab als mittel bis hoch einzuschätzen (LBEG 2020).

Die Hydrogeologische Einheit des Bereichs ist den sandig/kiesigen, sowie am westlichen Rand den tonig/schluffigen Gletscherablagerungen zuzuordnen. (LBEG 2020).

**Abb. 17: Grundwasserneubildungsrate (LBEG 2020)**

Die Höhendaten weisen für das Gebiet ein leichtes Ost-West-Gefälle auf. Der chemische Zustand des gesamten Grundwassers ist in dem Änderungsbereich als schlecht bewertet (LBEG 2020). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird im gesamten Bereich der Flächennutzungsplanänderung als hoch eingeschätzt. Das Plangebiet liegt aber in einem Bereich, in dem die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als hoch bewertet ist.

Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder sonstigen Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz. Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind ebenfalls nicht vorhanden.

### 2.4.3 Auswirkungsprognose

#### Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht betroffen

#### Grundwasser

Durch die Flächennutzungsplanänderung und die daraus resultierende Entwicklung in Wohnbauflächen werden ca. 45 % der Gesamtfläche (ca. 7 ha) versiegelt und überbaut. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Änderungsbereichs wird ein dauerhafter Verlust der Grundwasserneubildung sowie eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses vermieden, die Ziele der Retention in der Fläche (nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und 6 (1) Nr. 5 und 6 WHG) werden weiterhin gewährleistet.

Bei der Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass das Grundwasser vor dem Eintrag von Schadstoffen geschützt wird. Die Kompensation erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und den Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Biotoptypen.

## **2.5 Schutzgut Klima/ Luft**

### **2.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) den klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

### **2.5.2 Bestand und Bewertung**

Die Offenlandbereiche im Umfeld des Bereichs der F-Planänderung fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Die angrenzenden Siedlungsbereiche im Norden und Süden des Änderungsbereichs sind locker, mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Es erfolgt ein direkter klimatischer Luftaustausch mit den umliegenden angrenzenden Offenlandbereichen, so dass die bioklimatische Belastung als gering einzustufen ist und keine stärkeren Aufheizungen zu erwarten sind. Der Änderungsbereich weist daher weder eine geländeklimatische Ausgleichsfunktion auf, noch sind relevante bioklimatische Belastungen in dem dünnbesiedelten Bereich gegeben.

### **2.5.3 Auswirkungsprognose**

Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet geht durch die Überbauung des Bereichs der F-Planänderung verloren. Aufgrund der fehlenden geländeklimatischen Ausgleichsfunktion des Bereichs für die angrenzenden Siedlungsgebiete sind keine relevanten bioklimatischen Auswirkungen durch die Bebauung des Änderungsbereichs zu erwarten.

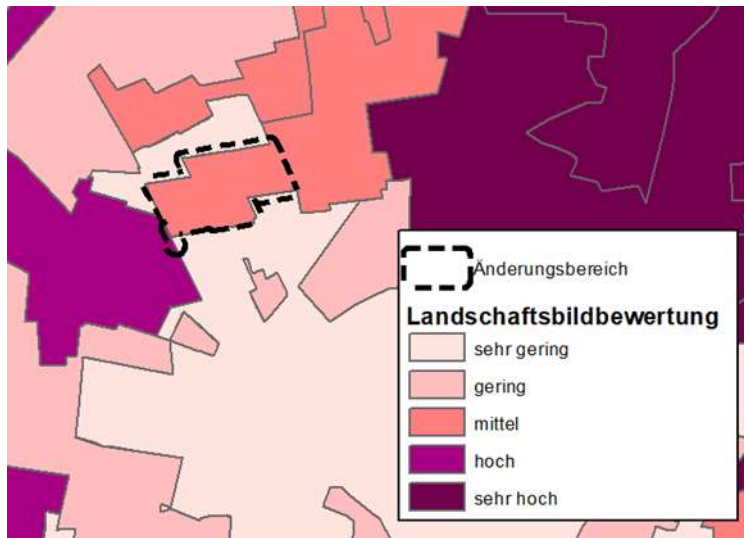
## **2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)**

### **2.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des LANDKREIS HEIDEKREIS (2013), sowie der Geländekartierung im Zusammenhang mit Biotoptypenerfassung.

## 2.6.2 Bestand und Bewertung



Der Bereich der F-Planänderung liegt gemäß LRP LK Heidekreis im dem Landschaftsbildtyp der „Ackerbaulich dominierten, welligen Geest“ mit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen. Der Wert dieses Landschaftsbildes wird als mittel eingestuft. Erlebniswirksame Landschaftselemente sind die z.T. alten Baumbestände entlang der Wege.

**Abb. 18: Landschaftsbildbewertung** (Karte 2 LRP LK Heidekreis 2013)

Das westlich angrenzende Quellenbad hat eine hohe Erlebniswirksamkeit und liegt in dem als hoch bewerteten Landschaftsbild walddominierende Moorlandschaft.

Der Änderungsbereich hat eine Bedeutung für die Naherholung. Insbesondere die Wege dienen als Wander- und Radwegverbindungen von der Stadt in die Landschaft. Zu nennen sind die Rundwege 2 „Rund um den Höpen“ und 5 „de Insulaner“.

## 2.6.3 Auswirkungsprognose

Die Darstellungen der 57. F-Planänderung bereiten eine zunehmende Umgestaltung des Landschaftsbildes im Norden von Schneverdingen durch Bebauung der Ackerflächen und einem Verlust von strukturierenden Gehölzen und Brachflächen vor.

Trotz der „nur“ mittleren Landschaftsbildqualität sowie des Erhalts von einigen prägenden Baumbeständen (im Rahmen der Festsetzungen des B-Plans Nr 89) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, die im Rahmen der B-Planaufstellung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen auszugleichen ist.

## 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### 2.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter Kultur- und Sachgüter werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- in der Erhaltung und Entwicklung von historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG),
- im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes

und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

### **2.7.2 Bestand und Bewertung**

Für den Änderungsbereich liegen keine Informationen zu Bau- oder Bodendenkmälern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen vor. Im Umfeld sind jedoch mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Es handelt sich um Urnenbestattungen. Archäologischen Strukturen im Boden des Änderungsbereichs können erwartet werden. Das Gebiet befindet sich in dem Naturpark Lüneburger Heide.

### **2.7.3 Auswirkungsprognose**

Zunächst sind durch die F-Planänderung keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar. Im Rahmen der B-Planaufstellung ist es aus denkmalfachlicher Sicht des Landkreises Heidekreis erforderlich festzulegen, dass den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen sind, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen. Funde sollen dann nach 14 Abs. 1 des NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde des Heidekreises oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

## **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht berücksichtigten schutzgutbezogenen Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

## **3 Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung der „Fläche für Landwirtschaft“ bestehen bleiben und die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich weitergeführt werden. Der im Entwurf des RROP des Heidekreises als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen dargestellte Bereich könnte mit Hilfe von Förderprogrammen des Naturschutzes auch der Entwicklung hin zu einer Vernetzung von Mager- und Offenland dienen, wie Heiden, Magerrasen, extensivem Grünland, lichten Waldbeständen, wie im LRP Heidekreis vorgesehen. Der grundsätzlich bestehende Bedarf an Wohnbauflächen könnte dann allerdings nicht umgesetzt werden.

## **4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Stadt Schneverdingen hat ihren Wohnbaulandbedarf anhand einer ausführlichen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfsanalyse ermittelt. Die Stadt hat dabei Entwicklungskorridore erster und zweiter Priorität definiert. Auf dieser Basis werden die hier gegenständlichen Ent-

wicklungsflächen beplant. Nach eingehender Prüfung der Verkaufsbereitschaft von Grundeigentümern ist festzustellen, dass der Stadt Schneverdingen derzeit (2020) keine weiteren Flächen im Entwicklungskorridor erster Priorität für eine weitere Wohnbaulandbedarfsdeckung zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde hat sich die Stadt Schneverdingen dazu entschieden, ihren weiteren Bedarf an Wohnbauland ergänzend im Entwicklungskorridor zweiter Priorität zu decken, indem die hier gegenständliche Entwicklungsfläche beplant wird.

Das hier in Planung genommene Areal zeichnet sich insbesondere durch eine Vielzahl städtebaulicher Faktoren aus, auf die in der Begründung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans ausführlich eingegangen wird (Anbindung des Quartiers Am Wörn an die bebaute Ortslage, Entwicklungsmöglichkeit eines zusammenhängenden Grünbandes mit Fortführung und Verknüpfung vorhandener Wander- und Freizeitwege innerhalb der Grünachse, Erschließung über Bestandsstraßen, relative Nähe zum Zentrum, Eignung des Baugrundes für eine örtliche Versickerung).

Die in Planung genommenen Flächen sind verfügbar. Die beabsichtigte zügige Realisierung und Bereitstellung des Wohnbaulandes ist möglich. Vergleichbar geeignete und dimensionierte Flächen liegen auf Grundlage des städtischen Wohnbaulandentwicklungskonzeptes nicht vor.

## **5 Artenschutzrechtliche Betroffenheit**

### **5.1 Rechtliche Grundlagen**

Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festlegungen vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzelange bei der Aufstellung eines B-Plans im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den § 44 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden



Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zudem gilt in den o.g. Fällen die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2017).

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann (wobei dies in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft). Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass in der Normallandschaft i. d. R. ausreichend geeignete Habitatrequisiten vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (kleinräumiges Ausweichen). Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Baufeldräumung) bei Arten, die keine tradierten, jährlich immer wieder genutzten Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester) haben, besteht die Möglichkeit der Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten/ Nester. Insofern ist im Regelfall für diese Arten vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

## 5.2 Konfliktabschätzung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### 5.2.1 Avifauna

Bezogen auf das zu betrachtende Artenspektrum im vorliegenden Änderungsbereich sind als besondere Gruppe die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten hervorzuheben. Sie sind letztlich weniger aus naturschutzfachlichen, sondern vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen, wobei eine vereinfachte Berücksichtigung und ggf. gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (keine Art-für-Art-Betrachtung). Unter ubiquitären Arten werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zu meist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert, d. h. euryök sind. Diese Arten sind i. d. R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst.

Neben den ubiquitären Arten befinden sich planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet. Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§) wurden folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Grünspecht, Star, Waldohreule, Turmfalke. Für diese Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung.

#### Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Es konnten am Rand des Bereichs der F-Planänderung zwei Reviere festgestellt werden. Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im Umfeld des Plangebietes nur in Verbindung von Feldhecken mit Brachflächen bzw. extensiv genutzten Grünstreifen idealerweise im Übergang zur Agrarlandschaft erhalten. Aufgrund der geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von 2 Brutrevieren zu rechnen, daher ist eine zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen können mit den Festsetzungen von Grünflächen und Pflanzflächen im Rahmen des B-Plan Nr. 89 die erforderlichen Lebensraumstrukturen kompensiert werden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.

#### Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Änderungsbereich befinden sich drei Feldlerchenreviere. Bei der Offenlandart Feldlerche kann eine Beeinträchtigung des Lebensraumpotenzials durch Störung nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet eine Pufferzone zum Siedlungsrand darstellt. Feldlerchen halten gegenüber Vertikalstrukturen (Bebauung, dichte Gehölze) einen durchschnittlichen Abstand von 100 m, so dass zusätzlich zu diesem bereits beeinträchtigten Raum eine „Meidezone“ von rund 100 m um das Plangebiet als Bruthabitat entwertet wird. Aufgrund der geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von drei Feldlerchenrevieren zu rechnen. Um einen Verbotstatbestand für die Feldlerche durch Störung zu vermeiden, ist zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ zeitlich vorgezogen (vor dem Eingriff) im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population als CEF-Maßnahme eine externe landwirtschaftlich genutzte Fläche zu extensivieren und damit als Lebensraum für die Feldlerche aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten (s. Kap. 6).

### Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Aus dem Umfeld des Plangebietes wurden mehrfach Rufe notiert, eine Beobachtung erfolgte auf dem östlich angrenzenden Grünland. Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht auch die Brachflächen und Wegsäume des Änderungsbereichs zur Nahrungssuche nutzt. Durch das Planungsvorhaben gehen keine aktuellen Neststandorte des Grünspechts verloren, da im Plangebiet keine geeigneten Höhlen bereitstehen. Von einer Brut im Umfeld des Plangebietes ist auszugehen. Eine Bedeutung der Planflächen als essenzielles Nahrungshabitat für den Grünspecht konnte nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

### Rauchschwalbe, Star, Turmfalke, Waldohreule

Während von der Waldohreule lediglich Rufe aus dem nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Nadelgehölz vernommen werden konnten, wurden die übrigen Arten bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet. Im Südosten des Geltungsbereichs befindet sich ein Starenkasten, der als Brutplatz angenommen wird. Im Übrigen konnten Stare innerhalb des Geltungsbereichs nur einmal bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden, jedoch regelmäßig auf den östlich angrenzenden Weiden. Brutplätze werden im Umfeld vermutet, Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört, geeignete Bruthöhlen fehlen. Der Starenkasten ist an geeigneter Stelle im Umfeld umzuhängen. Eine Bedeutung der Planflächen als essenzielles Nahrungshabitat konnte nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

### Rebhuhn

Laut BROCKMANN ist das Gebiet als Nahrungshabitat in einem größeren Streifgebiet einzuordnen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung des Änderungsbereichs für das Rebhuhn nicht hergestellt werden. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind geeignet, den Verlust von Nahrungshabitaten des Rebhuhns im Änderungsbereich auszugleichen.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten (siehe Kap. 6).

## **5.2.2 Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Das Plangebiet bietet kaum/ keine Quartiermöglichkeiten oder Leitstrukturen für Fledermausarten. Auch als Nahrungshabitat wird dem Plangebiet kein hoher Wert zugemessen. Es liegen keine belastbaren Hinweise auf

die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor. Spechthöhlen und älteres, stehendes Totholz fehlen. Nur in den Birken (BHD 40-50) entlang des Feldweges Stutenstraat befinden sich Astlöcher, die ggf. ausgefault sein könnten und im Falle einer Fällung mit Hilfe eines Hubsteigers überprüft werden müssten. Sollten potentielle Fledermausquartiere vorliegen, wären diese durch das Anbringen von jeweils 2 Fledermauskästen pro Höhlenverlust auszugleichen.

### **5.2.3 Reptilien**

Im Plangebiet konnten keine Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden, sowie keine geeigneten Habitate. Verbotstatbestände durch Tötung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

### **5.2.4 Sonstige geschützte Arten**

Aufgrund der Biotopausstattung, insbesondere des Fehlens von gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sind planungsrelevante Bestände weiterer faunistischer Artengruppen wie Heuschrecken und Falter im Plangebiet nicht zu erwarten. Flächen wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchungen (2020) keine Ausprägung auf, die aus Sicht des Gutachters, einen weiteren Erfassungsrahmen erfordert hätte. Auch die Potenzialanalyse für diese Artengruppen hat keine Hinweise auf wertgebende Bestände weiterer besonders geschützter Arten ergeben. Somit sind weitere artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszuschließen. Zudem wird das Lebensraumpotenzial für Falter und Heuschrecken durch die Festlegung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden in großen Teilen gesichert. Außerdem können die Lebensraumverluste durch die geplanten Festsetzungen von extensiv genutzten Grünflächen sowie von externen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

## **5.3 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der in Kap. 6.1 und 6.2 beschriebenen Vermeidungs- und CEF- und Ausgleichsmaßnahmen für keine betrachtete Art oder Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

## **6 Anwendung der Eingriffsregelung**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen**

Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. Prinzipiell sind aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplans konkrete Maßnahmen nur begrenzt oder nicht darstellbar. Diese sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung für den B-

Plan Nr 89 festzusetzen. Im Folgenden wird auf Entwurfsüberlegungen für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Bezug genommen.

### **Arten- und Biotopschutz**

#### *Bauzeitenregelung*

Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Baumfällungen, Beseitigung von Vegetation und Oberboden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit zwischen 01. März und 30. September) durchzuführen. Vorhandene Nistkästen (Starenkasten) sind ebenfalls in diesem Zeitraum fachgerecht umzuhängen. Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft (Ornithologe) durchzuführen. Bäume mit Potenzial für Zwischenquartiere für Fledermäuse sind vor der Fällung auf Besatz zu prüfen. Für den Verlust von potenziell möglichen Zwischenquartieren von Fledermäusen wird das fachgerechte Hängen von jeweils zwei Fledermauskästen pro Höhlenverlust im geeigneten Umfeld empfohlen. Das konkrete Vorgehen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen sind im Einzelnen mit der UNB des Heidekrieses abzustimmen.

#### *Schonende Bauausführung*

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang. Nachpflanzungen von Gehölzen bei nicht zu vermeidenden Eingriffen in den Gehölzteil entlang des Feldweges Stutenst- raat.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich). Für trotz Schutzmaßnahmen auftretende Gehölzausfälle wird in der folgenden Vegetationsperiode Ersatz geleistet.

#### *Beleuchtung*

Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen. Eine Verminderung der Lichtimmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampfhochdrucklampen (SE/St-Lampen) sowie LED-Technik) erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

### **Teilerhalt der Kompensationsfläche**

Die Kompensationsfläche der B-Pläne Nr. 60 und Nr. 67 umfassen eine Sichtschutzhecke, Feldgehölze aus vornehmlich Birken und eine Ackerbrache von ursprünglich ca. 1,4 ha, wobei eine Ackerbrache der Flächengröße von 0,6 ha noch nicht umgesetzt ist. Durch die Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine Fläche von ca. 1 ha erhalten, die Ackerbrache wird z.T. überplant. Im

Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Ausgleich des Defizites Ersatzflächen festzusetzen sein.

### **Boden- und Wasserschutz**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können durch die Festsetzung von Grünflächen zur landschaftlichen Einbindung des Änderungsbereichs entlang der Grenzen des Änderungsbereichs, wo es zu keiner Überbauung oder Überformung des Bodens kommt, die negativen Auswirkungen für den Boden minimiert werden.

Im Bereich der dargestellten Wohnbaufläche des Änderungsbereichs sollten folgende Schutzvorkehrungen getroffen werden:

- Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Bauarbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aus Gründen des Grundwasserschutzes von großer Bedeutung. Aufgrund der Untergrundverhältnisse ist davon auszugehen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers im Änderungsbereich möglich ist. Näheres regelt der Bebauungsplan.

Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen für Biotopverlust durchgeführt werden (z.B. Extensivierung und Entsiegelung).

### **Landschaftsbild/Erholung**

Das Landschaftsbild wird nördlich und südlich des Änderungsbereichs bereits durch die angrenzenden Wohngebiete durch Siedlungsstrukturen bestimmt. Der Erhalt der prägenden Landschaftsstrukturen der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft minimiert Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Lebensraumfunktion für Tier- und Pflanzenarten minimiert werden. Das gilt auch für die Erhaltung von Bäumen entlang der Stutenstraat und Inseler Straße durch Festsetzungen im B-Plan. Durch Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Pflanzfläche im B-Plan wird eine Einbindung der Wohnbauflächen durch eine landschaftliche Gestaltung der Grenzbereiche Richtung Westen, Norden und Osten erreicht und negative Auswirkungen verringert.

### **Denkmalschutz**

Um Beeinträchtigungen von Boden- und Kulturdenkmalen zu vermeiden, ist es aus denkmalfachlicher Sicht erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen, um ggf. frühzeitig entsprechende Sicherungsmaßnahmen veranlassen zu können. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden.

## 6.2 Eingriffsbilanz und Maßnahmen zum Ausgleich

Trotz der oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung bereitet die Änderung des Flächennutzungsplans erhebliche Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes vor, insbesondere der des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die bauliche Nutzung von bisherigen Freiflächen wird planerisch vorbereitet. Die Beeinträchtigung ist ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG, der ausgeglichen werden muss.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitenden Eingriff auszugleichen, ergeben sich aus einer Eingriffsbilanz, welche maßgeblich auf der Biotoptypenerfassung des Ist-Zustandes basiert. Die Differenzierung der Biotoptypen zwischen dem Ist-Zustand und dem geplanten Zustand erfolgt in Anlehnung an die Festsetzungen des B-Plans Nr. 89 „Lerchenstert“. Der Zustand von Natur und Landschaft vor der Änderung wird mit der geplanten Situation nach der Änderung verglichen. Die Bewertung erfolgt nach dem Städtetagsmodell. Eine gesonderte Berücksichtigung bei der Kompensation über die Betroffenheit der Biotoptypen hinaus ist nur erforderlich, sofern Funktionen besonderer Schutzwürdigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist hier durch artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Fall, die die Durchführung von CEF Maßnahmen erfordern.

Die Flächenbilanz auf Basis der Biotoptypen im Bestand bzw. für die geplante Nutzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Beim geplanten Zustand werden die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanverfahrens zu Grunde gelegt. Die Maßnahmenplanung für öffentliche Grünflächen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

**Tab. 6: Ermittlung der Flächenwerte des Biotoptypen-Bestands (tatsächliche Nutzung)**

Biotoptypen-Nr.	Biotoptyp-Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche m <sup>2</sup>	Flächenwert (WE)
2.11	HN	Naturnahes Feldgehölz	4	1.800	7.200
2.10.1	HFS	Strauchhecke	3	1.000	3.000
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke	3	1.750	5.250
2.10.3	HFB	Baumhecke	3	1.820	5.460
10.4.3 / 11.1.1	UHM / UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trocken	3	7.000	21.000
11.1.1	AS	Sandacker	1	120.000	120.000
12.1.2	GRA	Artenarmer Scherrasen	1	11.780	11.780
12.3.2.	HSN	Siedlungsgehölze aus nicht heimischen Baumarten	2	830	1.660
12.6.3	PHG	Hausgarten mit Großbäumen	2	370	740
12.6.4	PHZ	Neuzeittlicher Ziergarten	1	350	350
13.3	TF	Unversiegelte Fläche	1	1.600	1.600
13.4	X	Straße	0	1.700	0
<b>Gesamtfläche</b>				<b>150.000</b>	<b>177.990</b>

Tab. 7: Ermittlung der Flächenwerte der Biotoptypen durch die F-Planänderung

Biotoptypen-Nr.	Biotop-Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche m <sup>2</sup>	Flächenwert (WE)
<b>Wohngebiete (GRZ max.0,45), 133.000 m<sup>2</sup></b>					
13.4	X	Versiegelte Fläche (45%) Flächenanteil)	0	59.850	0
12.6.4	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten (55%) Flächenanteil)	1	73.159	73.150
<b>Flächen für den Gemeinbedarf: Kindertagesstätte (5.000 m<sup>2</sup>)</b>					
12.11.8	X	Versiegelte Fläche (50%) Flächenanteil)	0	2.500	0
1.11.8	PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1	2.500	2.500
<b>Öffentliche Hauptverkehrsstraße (2.000 m<sup>2</sup>)</b>					
12.1.2	GRA	Artenarmer Scherrasen	1	979	979
13.4	X	Versiegelte Fläche	0	1.021	0
<b>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (9.000 m<sup>2</sup>)</b>					
9.1.5	GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	3	2.690	8.070
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke	3	6.310	18.930
<b>Grünfläche (Spielplatz)</b>					
12.11.8	PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1	1.000	1.000
<b>Gesamtfläche</b>				<b>150.000</b>	
<b>Werteinheiten Planung</b>					<b>104.629</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>					<b>73.361</b>

Durch die F-Planänderung ergibt sich in der Bilanz der Gegenüberstellung von Plan und Bestand ein Kompensationsdefizit von 73.361 WE. Auf eine Bilanz des Einzelbaumverlustes wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Umweltbericht für den B-Plan Nr. 89 verwiesen. Ein Teil des Baumbestandes kann durch die geplante Erhaltungsfestsetzung für Einzelbäume und die Festsetzung der Gärten im Südosten als Landschaftsgarten im Rahmen der B-Planaufstellung erhalten werden. Das Kompensationsdefizit wird zum einen durch die geplanten extensiven Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ausgeglichen. Zudem ist der Ausgleich über die externe Ausgleichsfläche vorgesehen, die aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten erforderlich ist.

#### CEF-Maßnahme A3.1 und A3.2 für die Feldlerche

Die CEF-Maßnahme dient als Ersatzmaßnahme für die Inanspruchnahme von drei Brutrevieren der Feldlerche. Es handelt sich um eine externe Maßnahmenfläche ca. 700m westlich des Änderungsbereichs. Die Maßnahme sieht die Entwicklung von mesophilem Grünland auf einer Intensivgrünlandfläche auf einer Fläche von 5,44 ha und eine Aufwertung einer benachbarten 0,56 ha großen Ackerfläche durch eine Anpassung der Bearbeitungszeiten zum Schutz von Brutstandorten vor.



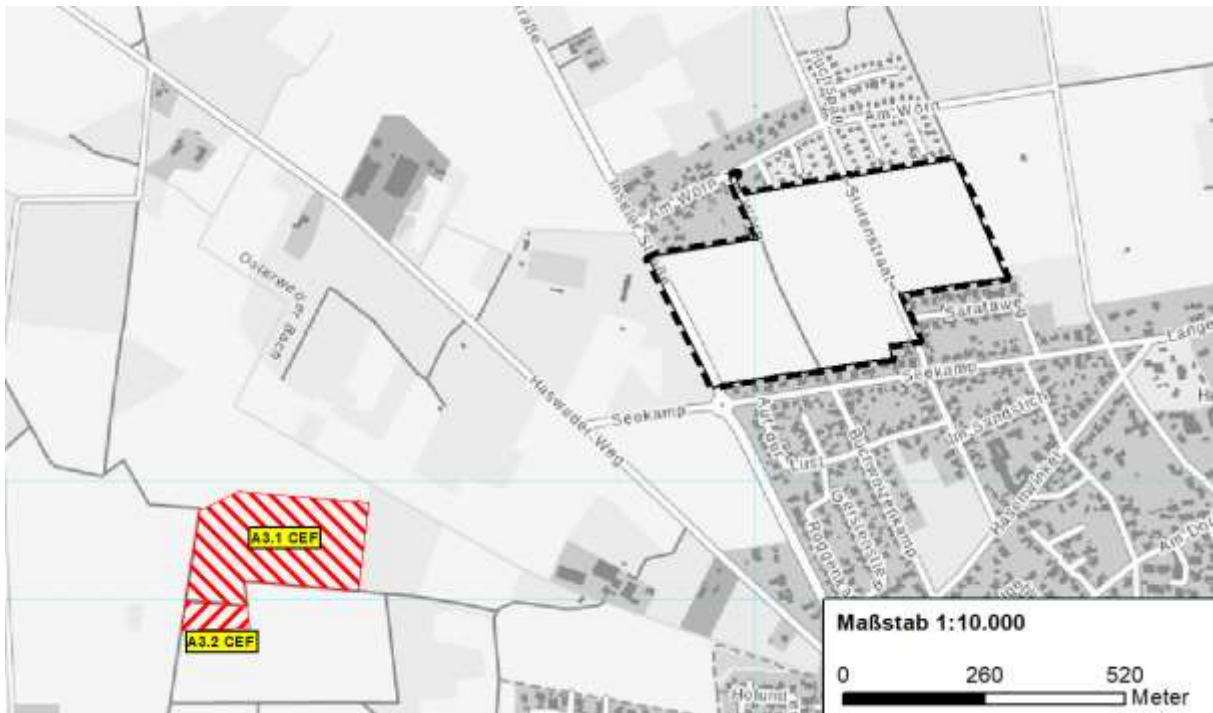


Abb. 19: Lage der externen CEF Maßnahme

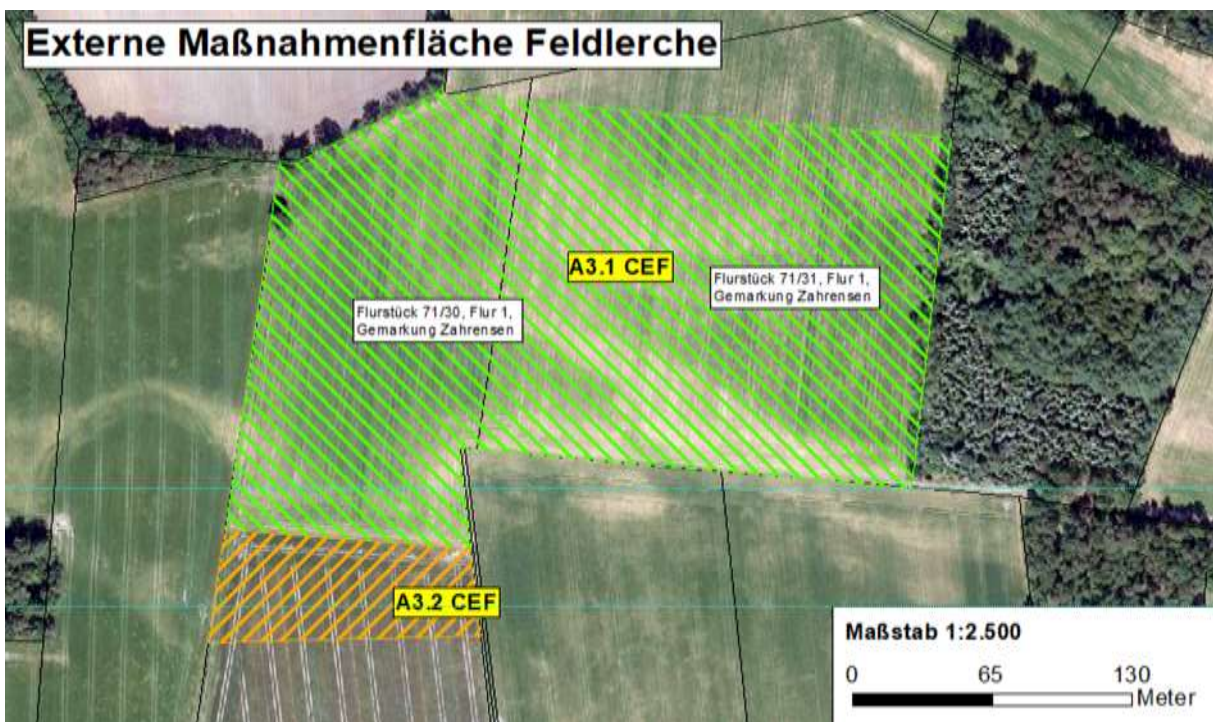


Abb. 20: CEF Maßnahme Feldlerche

### Kompensationsmaßnahme A2 für den Bluthänfling

Die im Rahmen der Aufstellung des B-Plans vorgesehene Maßnahme A2 (Anlage von Baum- und Strauchhecken) am Ostrand des Änderungsbereichs mit einer Breite von 12,5 m und einer Länge von ca. 170 m ist bei Anlage eines 4-5 m breiten Saumstreifens an der Ostseite als Kompensationsmaßnahme für die Inanspruchnahme von zwei Brutrevieren des Bluthänflings geeignet. Die Maßnahme A1 grenzt an die Agrarlandschaft an und wird im nördlichen Abschnitt zusätzlich durch die Maßnahme A1 (Anlage von extensiven Mähwiesen) arrondiert. Der ent-

lang der östlichen Grenze des Baugebiets bereits vorhandene Fußpfad soll beibehalten werden, Hecke und Saumstreifen müssen arrondiert sein und dürfen nicht vom Weg getrennt sein.



**Abb. 21: CEF-Maßnahme für den Bluthänfling**

Mit dem Aufwertungspotenzial von 111.611 WE im Rahmen der Herstellung der erforderlichen, CEF Maßnahme für die Feldlerche (s. Tab. 8) kann das Kompensationsdefizit von ca. 73.500 WE hinreichend ausgeglichen werden. Die Maßnahmenplanung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

**Tab. 8: Aufwertungspotenzial durch die externe CEF-Maßnahme**

Biotoypen-Nr.	Biotop-Code	Biotoyp	Wertfaktor	Fläche m <sup>2</sup>	Flächenwert (WE)
<b>Bestand</b>					
9.6.1	GIT	"Intensivgrünland trockenerer Mineralböden"	2	54.403	108.806
11.1	AS	Sandacker	1	5.610	5.610
<b>Gesamt</b>				<b>60.013</b>	<b>114.416</b>
<b>Planung</b>					
9.1.5	GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	4	54.403	217.612
11.1	AS	Sandacker	1,5	5.610	8.415
<b>Gesamt</b>				<b>60.013</b>	<b>226.027</b>
<b>Aufwertungspotenzial</b>					<b>111.611</b>

## **7 Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung**

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen, insbesondere des Landschaftsrahmenplans des Heidekreises (2013) und vorhandene Daten der Fachbehörden (LBEG, NLWKN) sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenerfassung anhand von Geländebegehung). Ergänzend wurde eine faunistische Erfassung durchgeführt. Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

### **7.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring**

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 erfolgt durch die Stadt Schneverdingen, hierbei ist insbesondere die Entwicklung und dauerhafte Pflege der CEF Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs Gegenstand der Überwachung. Des Weiteren erfordern ggf. die Sondierungsarbeiten zur Feststellung von Boden- und Kulturdenkmalen im Änderungsbereich und ggf. nachfolgend erforderliche Sicherungsmaßnahmen eine besondere Überwachung.

### **7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Lerchenstert“ wird eine rd. 15 ha große Fläche für die Schaffung von Wohngrundstücken, einer Kindertagesstätte, Verkehrsflächen und für die Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Die Festlegungen sind mit Versiegelung und Überbauung von Boden und Verlust von Gehölzstrukturen und Ruderalfluren verbunden. In Teilen werden die Ausgleichsflächen für die B-Pläne Nr. 60 und 67 in Anspruch genommen bzw. überbaut. Es gehen Brutreviere der gefährdeten Vogelarten Feldlerche und Bluthänfling verloren, die die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erfordern. Die Flächennutzungsplanänderung verursacht somit eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG. Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Umweltbeeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 differenziert festzusetzen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des geplanten Wohngebiets und zusätzlich auf externen Ausgleichsflächen zu kompensieren. Der Vergleich des Istzustandes mit dem geplanten Zustand ergibt ein Kompensationsdefizit von rd. 73.500 WE, dass multifunktional mit den für die Feldlerche erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Mit der Festlegung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der überwiegende Teil von Kompensationsmaßnahmen, die für die Bebauungspläne Nr. 60 und 67 durchgeführt wurden, gesichert bzw. neu erstellt.

Die Kompensationsflächen für die beiden o.g. B-Pläne sind ursprünglich mit einer Größe von gesamt 1,425 ha geplant. Mit den Maßnahmenflächen werden insgesamt 0,94 ha gesichert. Somit ergibt sich ein Defizit von 0,485 ha, das durch einen Flächenanteil von der externen Maßnahmenfläche A 3.1CEF im Rahmen der Aufstellung von B-Plan Nr. 89 ausgeglichen wird.

**Schutzgut Mensch:** Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Lärmschutz (entsprechende Festsetzung der Baugrenzen) sind keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotop:** Voraussichtlich werden sämtliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen. Das bilanzierte Kompensationsdefizit ist durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Bei Beachtung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung von B-Plan Nr. 89 werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

**Natura 2000:** Aufgrund der großen Entfernung zu FFH-Gebieten können erhebliche Beeinträchtigungen für Erhaltungsziele von FFH Gebieten ausgeschlossen werden.

**Schutzgut Boden/Fläche:** Es werden voraussichtlich sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.

**Schutzgut Wasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.

**Schutzgut Klima/Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.

**Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:** Durch die geplanten Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 89 können sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft durch die randliche Eingrünung des Baugebiets mit öffentlichen Grünflächen ausgeglichen werden.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.

**Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen untereinander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

## Quellenverzeichnis

### Literatur, Gutachten

- BROCKMANN, J (2023): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Schneverdingen „Lerchenstert“
- BROCKMANN, J. (2023a): Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zum Bluthänfling im Plan-  
gebiet Lerchenstert/Schneverdingen vom 23.01.2023
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, 11. Auflage. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht, 385 – 394
- KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.
- KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15: 76 S.: NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN, Hannover.
- LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Hauptband. –Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 262 S. + Anhang + Karten; Soltau.
- LANDKREIS HEIDEKREIS (HERAUSGEBER) (2013B): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Materialband. –Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 96 S. + Anhang; Soltau.
- LANDKREIS HEIDEKREIS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2021): Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren
- LANDKREIS HEIDEKREIS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2022): Stellungnahme gemäß 4(1) BauGB vom 23.09.2022
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2010): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. –Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (3): 161-208; Hannover.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen, 9. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 41 (2), 111-174, Hannover
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ UND LANDESENTWICKLUNG): Landesraumordnungsprogramm 2008 / 2012.:
- TÜV NORD (2020) Schalltechnischen Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Lerchenstert" der Stadt Schneverdingen
- ZACHARIAS VERKEHRSPANUNGEN (2020): Verkehrsuntersuchung Infrastrukturerweiterungen im Nordbereich der Stadt Schneverdingen

### **Gesetze, Richtlinien, Verordnungen**

- AVV BAULÄRM: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- BBODSCHG: Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021
- BIMSCHG, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022 I 1792.
- BNATSCHG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022
- DIN 18005: SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU.
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023 (rückwirkend).
- NNATSCHG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- NDSCHG (NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

und des Ausführungsg zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer G vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

WHG, Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes

### **Pläne/ Daten**

LANDKREIS HEIDEKREIS (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis Entwurf 2015

STADT SCHNEVERDINGEN (2023): Bebauungsplan Nr. 89 „Wohngebiet Lerchenstert“ - Entwurf.

STADT SCHNEVERDINGEN (2023): 57. Änderung des Flächennutzungsplanes

### **Internet**

WMS-Dienst DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG):  
[www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

WMS-Dienst DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): Topographische Kartenwerke des LGLN als WMS-Dienst (LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016)

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): Farb-Orthophoto.

WMS-Dienst des NLWKN: Naturschutzfachliche Daten